



Wahlordnung

§ 1 Wahlleitung

- (1) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Präsident.
- (2) Die Wahl des Präsidenten leitet der Vizepräsident.

§ 2 Wahlmodus/Stimmzettel

- (1) Gewählt wird mit verdecktem Stimmzettel. Per Akklamation kann nur gewählt werden, wenn es keine Gegenstimme gibt. Werden für ein Amt mehrere Bewerber in Vorschlag gebracht, muss mit verdecktem Stimmzettel gewählt werden.
- (2) Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenen Abgeordneten der Verbandsvereine sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriebene Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (2) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in den zweiten Wahlgang (Stichwahl).
- (3) Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

§ 4 Der Wahlausschuss

Zur Auszählung der Stimmen ist durch den Verbandstag ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Ihm darf kein Präsidiumsmitglied angehören. Der Ausschuss wählt den Obmann aus seinen Mitgliedern. Der Wahlausschuss ist zur Geheimhaltung verpflichtet, hat die Stimmzettel nach Auszählung zu versiegeln, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist unter Verschluss zu nehmen und dann zu vernichten.

§ 5 Stimmzahl der Mitgliedsvereine/verbände

Die dem DWSV als Ordentliche Mitglieder angehörenden Vereine haben je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme - höchstens jedoch 12.

Die dem DWSV als ordentliche Mitglieder angehörenden Wasserski-Landesverbände haben je angefangene 25 Mitgliedsvereine eine Stimme.

Die Festlegung der Stimmzahl richtet sich nach der von jedem Verein bei Beginn des Geschäftsjahres abgegebene Mitgliederbestandsmeldung. Während des Geschäftsjahres erfolgende Ein- oder Austritte haben auf die Anzahl der Stimmen keinen Einfluss.

Beschlossen vom ordentlichen Verbandstag des DWSV am 22.11.1992 in Kassel.